

# **Wozu Theologie?**

## **Ringvorlesung**

### **THEOLOGISCHE FAKULTÄTEN AN UNIVERSITÄTEN**

#### **VERFASSUNGSRECHTLICHE VORGABEN – VERFASSUNGSRECHTLICHE SPIEL- RÄUME**

Spektabilität, sehr geehrte Frau Axt-Piscalar, sehr geehrter Herr Ringleben!

Meine Damen und Herren!

#### **I. Einleitung**

Wer mir als Inhaber eines Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Kirchenrecht und Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD die Frage stellt: „Wozu Theologie?“, muss mit drei unterschiedliche Antworten rechnen: einer kirchenrechtstheoretischen, eine rechtsphilosophisch- verfassungstheoretischen oder einer rechtsdogmatischen.

Aus kirchenrechtlicher Sicht ist klar, dass Theologie für das Kirchenrecht geradezu konstitutiv ist. Die alte Unterscheidung von Rechtskirche und Geistkirche ist spätestens seit dem Siegeszug der Barmer Theologischen Erklärung überwunden. Was Christum treibt, treibt auch den Kirchenrechtler. Gleichwohl drängt die kirchliche Praxis auf einen Kirchenrechtspositivismus, der immer wieder der theologischen Aufklärung bedarf. Das Kirchenrecht als wissenschaftliche Disziplin ist deshalb nur in der Schnittfläche aus dogmatischer Kirchenrechtswissenschaft und Rechtstheorie einerseits sowie Kirchengeschichte, Praktischer Theologie und Systematischer Theologie denkbar. Wie anders sollte sich der Zusammenhang von Dienstrecht und Amtsverständnis, Lebensordnung und Kasualie, Kirchenverfassung und Bekenntnis-traditionen, Kirchenbegriff und Ekklesiologie erschließen?

Doch nicht nur das Kirchenrecht, auch die Rechts- und Verfassungstheorie ist auf den Dialog mit der Theologie angewiesen. Das beherzigen meine Kollegen, aber auch viele Theologen leider zu wenig. Die Rechtswissenschaft kann von der Theologie etwa lernen, was es heißt, eine Disziplin zu sein, die eine institutionelle Praxis reflektiert, aber in der Konzentration auf diese Praxis nicht aufgeht. Entsprechend weit gespannt sind Methoden und Referenztheorien der Theologie. Während die deutsche Verfassungstheorie ganz im Schatten der politischen Philosophie des Liberalismus steht, zeichnet sich die Theologie durch einen ausgesprochen konstruktiven Zugang zu einer Fülle an Theoriedesigns aus. Wo die Rechtstheorie aufhört, fängt die Theologie erst an, richtig interessant zu werden. Dazu gehört auch, anderen Sprachformen, Symbolisierungen und Zugriffe auf Seins- und Sinnkomplexe zu bieten, die im Recht latent mitschwingen oder das Recht ganz dezidiert prägen: der Zusammenhang von Schuld, Vergebung und Rechtfertigung; das Verhältnis von individueller Freiheit und sozialer Bindung, aber auch von Ordnung und Ausnahmen, von Grenzen und Grenzdurchbrechungen. Juristen müssen im Grunde Misanthropen sein. Dem Recht liegt im Kern ein negatives Menschenbild zugrunde. Im Vergleich dazu hat die Klugheit theologischer Anthropologie, etwas unglaublich tröstendes. Der „Mensch als Mangelwesen“, das ist nicht das letzte Wort.

Doch von solchen Dingen wissen die Theologen in der Regel sehr viel besser, theoretisch ambitionierter und rhetorisch eloquenter zu berichten. Ich ziehe mich deshalb heute lieber auf das Kerngeschäft deutscher Juristen zurück: die Rechtsdogmatik.

Wozu Theologie meint dann: warum Theologie? Inwieweit darf der religiös-weltanschaulich neutrale Staat überhaupt an seinen Universitäten Theologie betreiben? Muss er sie vielleicht sogar betreiben? Warum gibt es und wie weit dann reichen Mitwirkungsrechte der Religionsgemeinschaften? Und schließlich: Welche Organisationsformen sind für die Theologie geeignet? Auf diese Fragen will ich im Folgenden jeweils kurz näher eingehen.

## **II. Darf Theologie an staatlichen Universitäten betrieben werden?**

*1. Glaubens- Bekenntnis-, Konfessionsbindung als Spezifikum eines verfassungsrechtlichen Theologiebegriffs*

Fragt man nach der grundsätzlichen Berechtigung der Theologie an staatlichen Universitäten, impliziert schon die Frage eine Sonderstellung der Disziplin gegenüber allen anderen Fächern, die aus einer besonderen Glaubens-, Bekenntnis- oder Konfessionsprägung des Fachs resultiert. Ohne dieses Spezifikum würde sich die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit gar nicht stellen. Die besonderen verfassungsrechtlichen Probleme und Herausforderungen rund um die Theologie angesichts der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates, der Religions- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, Art. 5 Abs. 3 GG) und des gleichberechtigten Zugangs zu Staatsämtern (Art. 33 Abs. 3 GG) wurzeln gerade im Charakteristikum, einen besonderen Bekenntnisbezug aufzuweisen.

Das Verfassungsrecht knüpft an die traditionelle Unterscheidung zwischen Theologie und anderen Formen der Geistes-, Kultur- und Religionswissenschaften an und rezipiert sie bei der Ausbildung eines juristisch geprägten Begriffs der Theologie. Dieser juristische „Theologie“-Begriff ist zwar für die Entwicklung des fachdisziplinären Selbstverständnisses offen, ruht zugleich aber als Begriff des „säkularen Rahmenrecht“ (*Martin Heckel*) normativ auf der Differenz zwischen theologischer und sonstiger Religionsforschung auf.

Wie weit der spezifische Bekenntnisbezug der Theologie reicht und welche konkreten Folgerungen daraus für eine bestimmte Religion bzw. Religionsgesellschaft zu ziehen sind, ist mit der Begriffskonstruktion selbst nicht beantwortet. In Teilen der evangelischen Theologie sind Bestrebungen, die Differenzen zwischen theologischer und sonstiger religionswissenschaftlicher Forschung unter Aufbietung wissenschaftstheoretischer und wissenschaftspraktischer Gründe zu minimieren, mit Händen zu greifen. Im Hintergrund steht die Anerkennung als „normale“ wissenschaftliche Disziplin. Werden solche Bestrebungen überspannt, kann das auf Dauer weitreichende juristische Konsequenzen nach sich ziehen. Denn das Verfassungsrecht unterstellt die Unterscheidbarkeit von Theologie und anderen Formen der Religionsforschung. Entfiele diese Distinktion, verstünde sich die scientific community der evangelischen Theologie etwa nur noch als eine Art Religionswissenschaft des Protestantismus, müsste sie folgerichtig der Charakterisierung als Theologie im juristischen Sinne gerade verlustig gehen.

In den juristischen Begriff von Theologie ist damit eine für das Verfassungsrecht typische Spannung zwischen der in der Normativität begründeten Selektivität des Rechts im Sinne selektiver Weltwahrnehmung und Sachverhaltsrekonstruktion einerseits und der der Freiheitsfunktion geschuldeten Offenheit für die Dynamik der normierten Lebenswelt andererseits eingezeichnet. In Bezug auf die Theologie muss das Verfassungsrecht deshalb resonanzsensibel für disziplinäre Weiterentwicklungen sein und Modifikationen im Selbstverständnis des Faches verarbeiten können. Zugleich aber kennt die Offenheit für das theologische Selbstverständnis Grenzen, die aus der legitimen juristischen Eigenlogik resultieren. Die genaue Abgrenzung der Theologie von anderen Formen der Religionsforschung kann deshalb erhebliche Probleme aufwerfen. Auch birgt die Arbeit am verfassungsrechtlichen Theologiebegriff ein eigenes Neutralitätsproblem. Denn es ist nicht Aufgabe des weltlichen Verfassungsrechts, den Theologen vorzugeben, was „richtige“ Theologie ist. Zugleich aber setzt die Normativität des Rechts dem Selbstverständnis der Trägergruppe theologischer Lehre und Forschung auch eine Grenze: die der Unterscheidbarkeit von Theologie und Nichttheologie durch Verweis auf eine Glaubens- Bekenntnis-, Konfessionsbindung.

Darf nun aber der moderne, durch Religionsfreiheit und Diskriminierungsverbote zur Neutralität angehaltene Staat vor dem Hintergrund dieses Verständnisses von Theologie eine bekenntnisgebundene Wissenschaft an staatlichen Universitäten betreiben?

## *2. Nachrangigkeit des Staatskirchenvertragsrechts und Landesverfassungsrechts*

Auf den ersten Blick lässt sich die Frage kurz und klar mit Verweis auf vorhandene Staatskirchenverträge und Konkordate beantworten. Diese kennen in der einen oder anderen Form durchgängig Bestimmungen zu theologischen Fakultäten, ergo wird ihre Existenz und rechtliche Existenzberechtigung doch geradezu vorausgesetzt. Doch Staatskirchenverträge dürfen nur im Rahmen des materiell-rechtlich Zulässigen geschlossen werden. Der Verweis auf die Verträge ist deshalb nicht hinreichend.

Regelungen zu Fakultäten finden sich zudem in zahlreichen Landesverfassungen. Doch auch diese unterliegen dem Vorrang des Bundesrechts, wie er in Art. 28 Abs. 1, Art. 31 und Art. 142 GG verankert ist. Für die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit von Theologie an staatlichen Universitäten ist deshalb entscheidend auf das Grundgesetz abzustellen. Doch dieses schweigt:

Die Einrichtungsgarantie der Weimarer Reichsverfassung für theologische Fakultäten wurde gerade nicht übernommen. Dort hieß es in Art. 149 Abs. 3 WRV: „Die theologischen Fakultäten bleiben erhalten“.

### *3. Das Grundgesetz: Flüstern, nicht beredtes Schweigen*

Aus dem Wegfall der Weimarer Norm kann jedoch kaum geschlossen werden, dass unter dem Grundgesetz fortan theologische Fakultäten bundesverfassungsrechtlich verboten werden sollten. Denn die Verfassungen einiger Länder hatten zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Grundgesetzes bereits Regelungen für diesen Bereich getroffen. Ein bundesweites Verbot hätte deshalb einer expliziten Regelung bedurft. Das Grundgesetz folgt mit seinem Schweigen über theologische Fakultäten lediglich dem damals verbreiteten Ideal einer „Kulturhoheit“ der Länder. Diese sollten nach dem Willen der Mütter und Väter des Grundgesetzes über die genauere Ausgestaltung des Hochschul- und des Staatskirchenrechts entscheiden, also auch über die Rechtsstellung der theologischen Fakultäten. Deshalb liegt gerade kein Fall des beredten Schweigens vor, sondern schlicht des Schweigens.

Oder vielleicht genauer: des Flüsterns. Denn ganz hat sich das Grundgesetz der (indirekten) Aussagen über die Wissenschaft vom Göttlichen nicht enthalten.

Schließlich garantiert Art. 7 Abs. 3 GG den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach, wodurch der Staat Unternehmer des Religionsunterrichts wird. Er hat damit auch Sorge für eine hinreichende akademische Ausbildung der Lehrer zu tragen, soweit das Schulfach in der Praxis seitens der Eltern und Schüler abgefragt wird. Da aber der Religionsunterricht „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“, also bekenntnisgebunden zu erteilen ist, muss auch die Ausbildung der Lehrer in entsprechender Weise erfolgen. Denn Inhalt des Unterrichts und Ausbildung der unterrichtenden Lehrer korrespondieren. Art. 7 Abs. 3 GG begründet damit gleichsam eine staatliche Gewährleistungsverantwortung für die akademische Ausbildung von Religionslehrern und setzt die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Theologie an staatlichen Universitäten voraus.

Daneben streitet aber auch die Wissenschaftsfreiheit, in Art. 5 Abs. 3 GG verankert, für Pluralität innerhalb der Religionsforschung, mithin für Theologie an staatlichen Universitäten. Das Verfassungsrecht will keine wissenschaftstheoretischen Fragen lösen (etwa ob hermeneutische Wissenschaften

Wissenschaft sind oder, wie harte Positivisten annehmen, gerade nicht), sondern die erforderliche Unabhängigkeit vor staatlicher Einflussnahme in Lehre und Forschung sichern. Ob eine bestimmte Disziplin wie die Rechtswissenschaft oder aber eben die Theologie eine Wissenschaft im wissenschaftstheoretischen Sinne ist, braucht den Verfassungsjuristen deshalb nicht zu interessieren. Entscheidend ist nur, ob vom Herkommen oder von der Funktion her der Schutz der Wissenschaftsfreiheit greift. Beides kann im Fall der Theologie nicht ernsthaft in Frage stehen. Die Theologie gehört zum Fächerkanon der *universitas litterarum*. Und sie ist geprägt von dem, was Wissenschaft im verfassungsrechtlichen Sinne ausmacht: auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhende Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen beim Auffinden von Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe, die prinzipielle Unabgeschlossenheit des Erkenntnisprozesses, die Generierung von generellem, nicht nur einzelfallbezogenem Wissen. Dass die Wahrheitsorientierung sich im Fall der Theologie mit einer Glaubensorientierung verbindet, ist hingegen für die Freiheitsgarantie nach Art. 5 Abs. 3 GG unschädlich, soweit das wissenschaftstypische Gepräge erkennbar bleibt. Die Freiheit von Forschung und Lehre schützt gerade die Auseinandersetzung um Grundlagen und Grenzen einer solchen Form von Wissenschaft, ist also auf Pluralität angelegt, und will die aus der Vielzahl an Methoden und Forschungsperspektiven resultierenden Konflikte gerade nicht einseitig-weltanschaulich sistiert wissen.

Auch das System der grundgesetzlich geschützten individuellen, aber auch korporativ-institutionellen Religionsfreiheit bildet einen Anhaltspunkt für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit, Theologie an staatlichen Universitäten zu betreiben. Das freiheitliche Staatskirchen- und Religionsrecht des Grundgesetzes begründet die Offenheit des Staates für die Religionen seiner Bürger. Religion gewinnt hierdurch ihren öffentlichen Ort auch im staatlich verfassten Raum. Damit verbinden sich Elemente der Grundrechtsförderung, der Effektivierung der Möglichkeiten, das religionsfreiheitlich geschützte, glaubensgemäße Verhalten auch tatsächlich zu verwirklichen: durch besondere staatliche Einrichtungen wie die Anstaltsseelsorge oder den Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften. In dieses System fügt sich Theologie an staatlichen Universitäten nahtlos ein.

Ob schließlich gegenüber den aufgeführten Bestimmungen die in der Literatur viel beschworene „Kulturstaatlichkeit“ einen weiterreichenden normativen Legitimationsgrund für die Theologie an staatlichen Universitäten lie-

fert, darf bezweifelt werden. Das Konzept der Kulturstaatlichkeit ist ebenso vage wie schillernd. Es ruft eine gewisse, rechtlich nur schwach konturierte Kulturverantwortung des Staates in Erinnerung. Diese mag auch die Verankerung der Theologie in staatlichen Wissenschaftseinrichtungen stützen. Doch bleibt der Topos der Kulturstaatlichkeit in der normativen Kontur hinter dem unmittelbar einschlägigen Verfassungsrecht zurück.

Wenig hilfreich erscheint auch der Verweis auf das Recht und die Pflicht des Staates, Bildung und Wissenschaft an staatlichen Universitäten zu organisieren, also auf die Kulturhoheit der Länder, den das Bundesverfassungsgericht in dem erwähnten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts in der Rechtssache Lüdemann anstellt. Denn die Kulturhoheit vermag nicht die besonderen verfassungsrechtlichen Anfragen zu beantworten, die dem Spezifikum der Theologie als bekenntnis- und konfessionsgebundener Wissenschaft entspringen.

### **III. Muss Theologie an staatlichen Universitäten betrieben werden?**

Theologie darf also an staatlichen Universitäten betrieben werden. Muss sie aber auch betrieben werden?

#### *1. Mittelbare Garantie durch Art. 7 Abs. 3 GG*

Hierzu enthält der gerade erwähnte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts eine auf den ersten Blick klare Aussage: „Theologische Fakultäten werden durch das Grundgesetz weder garantiert noch verboten. Deshalb ist es Sache der Länder, über ihre Einrichtung und Auflösung zu entscheiden“. Das stimmt. Berücksichtigt man aber die normative Prägekraft der Garantie des Religionsunterrichts, hätte das Gericht gut daran getan, zugleich herauszustreichen, dass nur die spezifische Organisationsform der in einer Fakultät betriebenen Theologie gänzlich zur Disposition des Landes steht, nicht die Theologie als Gegenstand von Forschung und Lehre an staatlichen Hochschulen an sich. Denn in diesem Sinne ist Theologie im für die Erteilung des Religionsunterrichts erforderlichen Umfang bereits bundesverfassungsrechtlich – mittelbar – garantiert.

## *2. Zur Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit*

Neben diese spezifische Garantie einer universitär betriebenen theologischen Disziplin durch die Verfassungsbestimmungen zum konfessionellen Religionsunterricht tritt die allgemeine Schutzfunktion der Wissenschaftsfreiheit. Ihre Wirkung ist differenziert zu betrachten: Art. 5 Abs. 3 GG entfaltet grundsätzlich subjektive Abwehr- und Teilhaberechte, aber auch rein objektiv-rechtlich wirkende Vorgaben für die staatliche Wissenschaftsorganisation.

Subjektiv-rechtlich vermittelt die Wissenschaftsfreiheit jedenfalls keinen Anspruch darauf, dass der Staat für eine bestimmte wissenschaftliche Disziplin an einer bestimmten Universität Finanz- und Personalressourcen neu zu Verfügung stellt. Unter Berufung auf die Wissenschaftsfreiheit können also weder Theologen noch Religionsgemeinschaften die Einrichtung theologischer Fakultäten oder Professuren an staatlichen Universitäten verlangen.

In objektiv-rechtlicher Hinsicht hingegen fordert Art. 5 Abs. 3 GG zumindest eine sachliche Auswahl im Sinne guter Gründe für die staatliche Entscheidung über den Einsatz der vorhandenen Ressourcen für Forschung und Lehre. Würde es in Deutschland keinerlei Hochschuleinrichtungen für theologische Lehre und Forschung geben, könnte man solche guten Gründe für die vollständige Nichtpflege einer traditionsreichen, gesellschaftsrelevanten und forschungserheblichen Disziplin wie der Theologie kaum finden.

Der Fortbestand einer konkreten wissenschaftlichen Einrichtung, also etwa einer bestimmten evangelisch-theologischen Fakultät, ist über die objektiv-rechtliche Dimension der Wissenschaftsfreiheit als Garantie der „Einrichtung“ freier Wissenschaft jedoch nicht garantiert. Einen solchen einrichtungsbezogenen Bestandsschutz könnte nur die Wissenschaftsfreiheit als individuelles Abwehr- und Teilhaberecht vermitteln. Zwar begründet Art. 5 Abs. 3 GG – wie gesehen – keinen Anspruch auf Schaffung bestimmter Forschungseinrichtungen. Doch wenn eine Fakultät – auch an einer öffentlich-rechtlichen Universität – erst einmal eingerichtet wurde, fällt sie nach verbreiteter Ansicht in Rechtsprechung und Schrifttum in den personellen Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit als subjektives Abwehrrecht. Aus der Perspektive der auf diese Weise durch die Wissenschaftsfreiheit geschützten Fakultät ist ihre Schließung ein denkbar intensiver Grundrechtseingriff. Folgerichtig wird man deshalb einer Fakultät einen durch Art. 5 Abs. 3 GG ver-

mittelten Schutz vor ihrer Abwicklung zubilligen müssen. Damit sind Fakultätsschließungen verfassungsrechtlich jedoch nicht per se ausgeschlossen. Denn dem Bestandsschutz der Fakultät steht gleichrangig die gleichfalls in der Wissenschaftsfreiheit wurzelnde Organisationsfreiheit der Universität gegenüber. Art. 5 Abs. 3 GG ist eine Entwicklungsoffenheit inhärent. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit, Forschung zu reorganisieren. Angesichts des Widerstreits beider Teilaspekte der Wissenschaftsfreiheit wird man wiederum zumindest gute Gründe für das staatliche Handeln verlangen können. Der Freiheit von Forschung und Lehre ist also indirekt auch eine – sogar subjektiv-rechtlich bewehrte – theologieschützende Dimension eigen.

### *3. Landesverfassungsrechtliche Bestimmungen*

Zur einer solchen auf Art. 5 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 3 GG gestützten bundesverfassungsrechtlichen „Sockelgarantie“ treten spezielle Gewährleistungen theologischer Fakultäten in den Länderverfassungen hinzu. Sie sind Ausfluss der bundesverfassungsrechtlichen Zulässigkeit staatlich-universitär betriebener Theologie. Solche Institutsgarantien kennen Bayern (Art. 150 Abs. 3 Bay.Verf.), Hessen (Art. 60 Abs. 3 S. 1 Hess.Verf.), Rheinland-Pfalz (Art. 39 Abs. 1 S. 3 Verf.Rh.-Pf.) und indirekt Mecklenburg-Vorpommern (Art. 9 Abs. 3 Verf.MV.). In Art. 60 Abs. 3 S. 1 der hessischen Verfassung heißt es etwa: „Die theologischen Fakultäten an den Universitäten bleiben bestehen.“ Freilich wird hierdurch, der Begriff Institutsgarantie zeigt es schon, nur die Einrichtung „Theologische Fakultät“ als solche, nicht der konkrete Bestand einer bestimmten Fakultät und auch nicht eine bestimmte Ausstattung über das für die Einrichtung erforderliche Mindestmaß hinaus effektiv garantiert. Allenfalls könnte man daran denken, der öffentlichen Hand, wenn sie oberhalb des Mindestniveaus der Einrichtungsgarantie Fakultäten schließen oder die Personalausstattung senken will, eine aus den genannten institutionellen Bestimmungen abgeleitete Begründungspflicht aufzuerlegen. Diese geht als Schutz konkreter bestehender Einrichtungen über den durch die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG hinaus.

Ob daneben auch landesverfassungsrechtliche Bestimmungen zur Beteiligung von Religionsgemeinschaften bei der Besetzung von Lehrstühlen an theologischen Fakultäten (so etwa Art. 10 Verf.B.-W.; Art. 32 Abs. 4 S. 3 Verf.Bbg.) verfassungsrechtlich verbindlich vorgeben, dass theologische Lehrstühle und ganze Fakultäten bestehen, erscheint hingegen zweifelhaft. Solche Verfahrensbestimmungen setzen den Bestand theologischer Lehrstühle voraus, ga-

rantiert ihn aber nicht. Denn sie sind, wie gleich noch zu zeigen sein wird, Ausdruck eines religiösen Freiheitsrechts, begründen aber kein originäres materielles Leistungsrecht.

#### *4. Staatskirchenvertragliche Garantien*

Teilweise wird in den Landesverfassungen in der Frage einer Bestandsgarantie für theologische Fakultäten auch ausdrücklich auf Staatskirchenverträge verwiesen. Aber auch ohne einen solchen Hinweis haben staatskirchenvertragliche Garantien zu theologischen Fakultäten an dem erhöhten Bestandschutz des Staatskirchenvertragsrechts teil. Bestimmungen zu theologischen Fakultäten finden sich in allen Staatskirchenverträgen. Durch Vertragsschlüsse in jüngerer Zeit sind bisherige Lücken im speziellen staatskirchenvertraglichen Schutz der evangelischen Theologie (Fakultätsstatus in Tübingen; Charakter als konfessionsgebundene Disziplin in Hamburg) geschlossen. Unter den evangelisch-theologischen Fakultäten ist nur Frankfurt momentan nicht gesondert staatskirchenvertraglich gesichert.

Freilich darf man keine übertriebenen Vorstellungen von den von solchen Verträgen ausgehenden Schutzwirkungen haben. Sie verhindern Entscheidungen nach rein politischer Opportunität. Aber sie stellen keine Ewigkeitsgarantie dar. Staatskirchenvertragliche Regelungen unterliegen dem Gebot freundschaftlicher Anpassung aufgrund veränderter Sachlage, der *clausula rebus sic stantibus*. Die staatskirchenrechtliche Absicherung von theologischen Fakultäten beruht auf der Geschäftsgrundlage eines entsprechenden Mindestbedarfs in der Lehre und einer Mindestanstrengung in der Forschung. Entfällt diese Geschäftsgrundlage, sind Vertragsanpassungen unausweichlich. Trotz staatskirchenvertraglicher Absicherung gilt also auch für theologische Fakultäten, dass sie ohne Studierende und Forschungsertrag kaum dauerhaft fortgeführt werden.

Zudem ist mit den Staatskirchenverträgen in der Regel kein konkreter Bestand in der Personal- und Sachausstattung über das sich aus dem binnendisziplinären Fächerkanon ergebende Minimum hinaus garantiert. Dieses Minimum ist dann freilich durch hauptamtlich Tätige mit entsprechender Lehrbefugnis, also mit Professuren, sicherzustellen.

Der demokratisch legitimierte Gesetzgeber ist schließlich durch entsprechende Verträge nicht durchgreifend gehindert, von den vertraglichen Verpflichtungen abweichende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Er hat aber vor-

hergehende Konsultations- und Beratungspflichten gegenüber dem Vertragspartner, unterliegt also einem prozeduralen Vorbehalt. Und er wird ggf. schadensersatzpflichtig. Die Universität als satzungsgebende Selbstverwaltungskörperschaft bleibt hingegen an die in Landesgesetze umgesetzten Verträge gebunden, bis diese ggf. förmlich abgeändert werden.

#### **IV. Mitwirkungsrechte der Religionsgesellschaften**

##### *1. Warum?*

In der Praxis theologischer Fakultäten spielt der Einfluss der Kirchen, je nach Konfession, eine nicht ganz unmaßgebliche Rolle. Sie haben eine Veto-position bei der Besetzung theologischer Professuren. Sie genehmigen Studien- und Prüfungsordnungen. Sie beanstanden im äußersten Fall sogar die Lehre eines Hochschullehrers mit der Folge, dass dieser in eine andere Fakultät umgesetzt wird oder zumindest mit Sonderstatus ohne Prüfungsrecht versehen wird. Diese Mitsprache der Kirchen bei der Ausrichtung theologischer Fakultäten ist nicht selbstverständlich. Einigen Kantonen in der Schweiz etwa sind solch weitreichende Einflussmöglichkeiten für die evangelischen Fakultäten unbekannt. Hier sehen sich staatliche Stellen in der Tradition der Regierung als christliche Obrigkeit für befugt und befähigt, – auf Vorschlag der Fakultät – auch die religiös-konfessionellen Aspekte theologischer Organisationsfragen zu behandeln.

Unter dem Grundgesetz mit seinem Verbot einer Staatskirche und der starken Garantie der korporativen Religionsfreiheit scheidet ein solches Vorgehen per se aus. Der Staat ist religiös-weltanschaulich farbenblind. Er ist Heimstatt aller Bürger und hat gerade deshalb keine eigene Kompetenz, Fragen „richtiger“ theologischer Lehre zu beantworten.

Wollte man die Religionsgemeinschaften – aus welchen Gründen auch immer – wie in der Schweiz als Mitspieler aus dem Geschäft theologischer Fakultäten heraushalten, wäre theoretisch immerhin denkbar, zur Wahrung der gebotenen religiös-weltanschaulichen Neutralität die vor unbotmäßiger ministerieller Einflussnahme durch die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG abgeschirmten theologischen Fakultäten selbst über entsprechende speziell religiöse Fragen entscheiden zu lassen. Die Fakultäten an staatlichen Universitäten sind zwar ihrerseits staatliche Stellen; theologische Professuren

sind staatliche Ämter. Doch über das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit wird in die vom Staat unterhaltene Universität zugleich eine eigene Form der innerstaatlichen Staatsdistanzierung im Sinne eines abwehrrechtlich ausgestatteten Freiheitsraums eingezeichnet. Im Lichte der religiös-weltanschaulichen Neutralitätspflicht könnte man nun diesen Freiheitsraum so deuten, dass Besetzungsrechte der Fakultät zu einem originären Kooptationsrecht erstarken und Studien- und Prüfungsordnungen von anderer Stelle nicht fachlich, sondern nur auf Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht kontrolliert werden dürfen.

Drei Gründe streiten aus rechtlicher Sicht dagegen, im Falle theologischer Fakultäten diesen Weg zu gehen. Alle drei wurzeln in der Garantie freier Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft.

1.) Das Verfassungsrecht versteht unter Theologie eine (wie auch immer im Detail ausgestaltete) glaubens-, bekenntnis- und konfessionsgebundene Wissenschaft.

In der Theologie kreuzen sich, sehr verkürzt systemtheoretisch gesprochen, zwei Systemcodierungen: der Code der Wissenschaft (wahr/unwahr) und der der Religion (Glaube/Unglaube). Die Wissenschaftsfreiheit flankiert nur die funktionale Ausdifferenzierung der Wissenschaft, nicht aber die der Religion. Sie bezieht sich nur auf den Code eines, des wissenschaftlichen, Systems. Als *glaubensbezogene* Wissenschaft verlangt die Theologie aber eine additive Aktivierung der Religionsfreiheit in ihrer Funktion als verfassungsrechtlich intendiertem Autonomieschutz. Diese Aktivierung erfolgt über die religionsfreiheitlich begründeten Mitwirkungsrechte der Religionsgemeinschaften.

Etwas konkreter: Als bekenntnisgebundene Disziplin berührt das Fach qua definitionem die religiöse Lehre einer konfessionell bestimmten Religionsgemeinschaft. Theologie ist nicht nur Reflexion kirchlicher Praxis, sondern wirkt kraft dieser Reflexion – mehr volens als nolens – auf diese Praxis zurück. Entscheidungen über die „richtige“ kirchliche Praxis wie über die richtige religiöse Lehre fallen aber eo ipso unter die durch Art. 137 Abs. 3 WRV garantierte Selbstordnung und -verwaltung der Religionsgesellschaften.

- Deshalb hat die konkret betroffene Religionsgemeinschaft in den verfassungsrechtlich gezeichneten Bahnen (d. h. der Schranke des für alle geltenden Gesetzes) darüber zu entscheiden, *ob* ihre Glaubenslehre überhaupt Gegen-

stand von Forschung und Lehre an staatlichen Universitäten sein soll. Das Grundgesetz begründet ein Angebot gegenüber den Religionsgemeinschaften zum öffentlichen Wirken – auch im staatlich verfassten Raum, aber keine Pflicht. Religion darf auch arkan sein.

- Als Ausfluss der Zuordnung theologischer als konfessionsgebundener Forschung zu den eigenen Angelegenheiten einer Religionsgemeinschaft ist diese Gemeinschaft zudem zu beteiligen bei der Entscheidung über die Frage, *wer* das Fach in Forschung und Lehre vertritt. Die Religionsgemeinschaft darf zur Wahrung ihres eigenen konfessionellen Profils eine hinreichende Bindung der Person an die konfessionskonstituierende Glaubenslehre verlangen.

- Und schließlich erstreckt sich die von Art. 137 Abs. 3 WRV geforderte Mitwirkung auch auf die Frage, *was* gelehrt, insbesondere was geprüft wird.

2.) Diese Fundierung kirchlicher Mitwirkung bei der Organisation der Theologie an staatlichen Universitäten in der Garantie freier kirchlicher Selbstordnung und -verwaltung erfährt eine Verstärkung durch das teils in Verträgen oder sonstigen Bestimmungen *explizit* ausgesprochene, sonst *implizit* mit der Einrichtung theologischer Fakultäten verbundene Angebot des Staates an die Religionsgemeinschaften, den eigenen geistlichen Nachwuchs an staatlichen Universitäten auszubilden. Denn diese Ausbildung ist selbstredend eine eigene Angelegenheit der Religionsgemeinschaft. An einer universitären Ausbildung des geistlichen Nachwuchses hat der Staat ein legitimes religionspolitisches Interesse. Denn Religion ist ein Ambivalenzphänomen mit einem sozialproduktiven, aber auch ausgesprochen destruktiven Potential. Universitär betriebene Theologie ist öffentliche Theologie im Konzert der Disziplinen. Öffentlichkeit erzeugt Modernisierungsdruck. Theologie bildet so gesehen ein probates Instrument der freiheitsschonenden Gefahrenprävention und zugleich der neutralitätskompatiblen Stimulierung der „guten“ Seiten der Religion. Um angesichts dieser religionspolitischen Interessen staatliche Fremdsteuerung der Religionsgesellschaften über die theologischen Fakultäten zu verhindern, ist die Einbindung der Religionsgemeinschaft in das religiöse Element des Fakultätsgeschäfts unverzichtbar.

3.) Und schließlich sind Fakultäten traditionell in vielfältigster Form kirchenrechtlich eingebunden. Dies kann im evangelischen Bereich so weit gehen, dass Fakultäten zugleich juristische Personen des Kirchenrechts werden. Sie haben als (zunächst einmal) staatliche Behörden jedenfalls weitreichende

Bedeutung für das kirchliche Leben, sei es, dass ihnen ein Sitz in der Synode eingeräumt wird, sei es, dass die Professoren der Fakultät selbstverständlich Mitglieder der kirchlichen Prüfungsämter sind, sei es, dass die Fakultäten (teils auch in formalisierter Form) der Kirche in theologischen Fragen beratend und gutachtend zur Seite steht. All diese Tätigkeiten berühren eigene Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften und fallen deshalb in den Schutz des Art. 137 Abs. 3 WRV. Sie sind auch mit Blick auf das Verflechtungsverbot des Art. 137 Abs. 1 WRV zulässig, weil in den theologischen Fakultäten notwendigerweise spezifisch religiös konnotierte Angelegenheiten in einer staatlichen Rechtsform betrieben werden, der Schutzzweck des Art. 137 Abs. 1 WRV also hier von vorneherein zurücktreten muss und die über ein absolutes Mindestmaß hinausgehende Einbindung der theologischen Fakultäten in das kirchliche Leben erst wesentliche, verfassungsrechtlich legitime Belange theologischer Fakultäten (wie etwa den der Grundrechtsförderung) zur Wirkung bringt. Das Verflechtungsverbot des Art. 137 Abs. 1 WRV unterliegt in Bezug auf theologische Fakultäten deshalb einer sogenannten theologischen Reduktion. Die spezifisch religiös konnotierten Angelegenheiten theologischer Fakultäten sind dann aber eben auch solche der Kirche, auf deren Gebiet die Fakultät belegen ist.

## *2. Wie weit reichend?*

Mit der Zuordnung von Personalfragen und Lehrinhalten zu den eigenen Angelegenheiten einer Religionsgemeinschaft ist noch keine Aussage darüber gemacht, wie weit die Mitwirkung reicht. Sie ist von Verfassungs wegen per se beschränkt auf religiöse Fragen. Theologie an staatlichen Universitäten ist zwar eine sog. gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche (*res mixtae*), aber sie begründet kein Kondominium, keine echte Mischverwaltung. Art. 137 Abs. 3 WRV verlangt und erlaubt eine Verantwortungsteilung nur entlang der jeweiligen Zuständigkeitsgrenzen. Modus und Reichweite der Mitwirkung bestimmen sich zudem nach dem religiösen Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft. Dieses kann je nach Religionsgemeinschaft divergieren. Es kann sich aber auch verändern. Die evangelische Kirche war bei der Beteiligung an Berufungsverfahren anfänglich zurückhaltend und begnügte sich teilweise in der Praxis mit einem Konsultations- und Beratungsvorbehalt. Auch nahm sie für Universitätsprofessoren faktisch kein Lehrbeanstandungsrecht für sich in Anspruch. In neueren Staatskirchenverträgen wird

hingegen ausdrücklich ein *votum decisivum* festgelegt und das Beanstandungsrecht geregelt. Solche Veränderungen im Selbstverständnis sind von Art. 137 Abs. 3 WRV ausdrücklich geschützt. Die Nachverdichtung kirchlicher Kontrollrechte über theologische Fakultäten zur Wahrung der eigenen konfessionellen Identität ist deshalb rechtlich unproblematisch.

Anders sieht es hingegen bei einem vollständigen Verzicht auf solche Rechte aus. Denn dann steht in Frage, ob überhaupt noch eine konfessionsgebundene Wissenschaft in der theologischen Fakultät organisiert wird. Theologie an staatlichen Universitäten setzt nach dem bisher Gesagten voraus, dass eine Religionsgemeinschaft die religiöse Verantwortung für Personen und Inhalt der theologischen Forschung und Lehre übernimmt. Die Religionsgemeinschaft kann nach eigenem Selbstverständnis die Kontrollrechte modifizieren. Sie kann aber das Mindestmaß an Mitverantwortung nicht aufgeben, ohne zugleich der Theologie als solche die rechtliche Grundlage zu entziehen.

## **V. Geeignete Organisationsformen für Theologie an staatlichen Universitäten**

Wenn aber die Mitverantwortung einer Religionsgemeinschaft für die Organisation theologischer Forschung und Lehre unverzichtbar ist, stellt sich das Folgeproblem, ob denn auch konfessionsfremde Wissenschaftler (ohne oder mit anderer Bekenntnisbindung) und theologiefremde Disziplinen in theologische Fakultäten integriert werden können. Eng damit verwandt ist die Frage, ob umgekehrt Theologie an staatlichen Universitäten außerhalb theologischer Fakultäten betrieben werden kann.

Folgt man gewichtigen Stimmen in der Literatur, ist die zuletzt aufgeworfene Frage zu verneinen. Die von Verfassungs wegen gebotene Organisationsform für die Theologie an staatlichen Universitäten soll die einer exklusiv für sie vorgesehenen, administrativ verselbständigten, mit bestimmten Rechten und Pflichten ausgestatteten Organisationseinheit sein, wie sie klassisch die Fakultät darstellt. Alles andere stelle die konfessionelle Ausprägung des Faches in Frage. Das überzeugt schon deshalb nicht recht, weil in der Konsequenz die der Lehrerausbildung gewidmeten theologischen Professuren an erziehungswissenschaftlichen oder philosophischen Fakultäten oder Pädagogischen Hochschulen per se verfassungswidrig wären. So weit wollen die Vertreter der „Theologie nur in theologischen Fakultäten“-Position aber nicht gehen. Ihnen geht es in der Sache darum, fachliche Fremdbestimmung zu

verhindern. Hierfür ist in der Tat der eigenständige Fakultätsstatus eine besonders geeignete Organisationsform. Doch lässt sich mittels sinnvoller verfahrensrechtlicher Vorkehrungen auch in anderen Konstellationen ein hinreichender Schutz der Fachspezifik der Theologie sichern. Der Fachbereich Ev. Theologie unter dem Dach einer Kulturwissenschaftlichen Fakultät in Hamburg bietet für die Fülle an Gestaltungsmöglichkeiten, aber auch für die Schwierigkeiten ihrer Umsetzung in der Praxis reichlich Anschauungsmaterial.

Sehr viel skeptischer wird man hingegen sein müssen, wenn es darum geht, Professuren für Fächer ohne oder mit anderem konfessionell-theologischen Bezug in eine theologische Fakultät zu integrieren oder theologische Lehrstühle mit Angehörigen anderer Religionen oder Konfessionen zu besetzen, mit denen keine Kirchengemeinschaft besteht.

Auf den ersten Blick mag man eine solche restriktive Position für allzu rigoristisch finden. Ist es nicht sinnvoll, unterschiedliche theologische und religionswissenschaftliche Forschungsperspektiven zusammenzuführen? Reicht es dann nicht aus, wenn der theologische Gesamtcharakter, das evangelische Profil einer Fakultät gewahrt bleibt?

Doch das Gebot der Formenklarheit und Formenehrlichkeit bei der Organisation der Theologie an staatlichen Universitäten hat aus juristischer Sicht einen entscheidenden Vorteil: Es entspricht in besonders geeigneter Weise der verfassungsrechtlichen Zuordnung der involvierten Rechtsgüter – Wissenschaftsfreiheit, Religionsfreiheit, Neutralitätsgebot – gemäß dem Gebot der Herstellung praktischer Konkordanz, also des schonenden Rechtsgüterausgleichs.

Denn wenn Nichttheologen oder anderskonfessionelle Theologen in eine theologische Fakultät integriert werden, führt das im Ergebnis zu einer Mogelpackung. Wo evangelische oder katholische Theologie als konfessionell gebundene Theologie draufsteht, ist etwas anderes drin: Religionswissenschaft, Islamwissenschaft oder jüdische Theologie.

Damit verbunden ist ein höchst problematischer Minderstatus der betroffenen Kollegen, der das in Art. 5 Abs. 3 GG wurzelnde Prinzip kollegialer Egalität in der akademischen Selbstverwaltung unterläuft. Denn zumindest der prägende und namensgebende konfessionelle Gesamtcharakter der Fakultät wäre von Verfassungs wegen zu wahren. Ginge das aber, wenn eine jüdische

Neutestamentlerin Dekanin einer evangelisch-theologischen Fakultät werden würde, oder der kirchendistanzierte, nicht durch das Bekenntnis gebundene Religionssoziologe oder der Inhaber einer Professur für islamische Theologie innerhalb einer anderskonfessionellen Fakultät? Hier sind Zweifel angebracht. Die Integration von anderen Disziplinen in eine theologische Fakultät führt deshalb faktisch zumindest zu Diskriminierungen. Ein vermeintlich dialogisch-integrativ angelegtes Modell der theologischen Religionsforschung wird so schnell zu einem Projekt der Nostrifizierung und Fremdkontrolle über andere Wissenschaften durch die konfessionelle Theologie.

Zudem ist der universitätsexterne Einfluss der Religionsgemeinschaften zu berücksichtigen. Die Theologie an staatlichen Universitäten nimmt, wie gesehen, eine verfassungsrechtliche Sonderstellung ein. Diese ist dem besonderen Charakter des Fachs als glaubens-, bekenntnis- und konfessionsgebundener Forschung und Lehre geschuldet. Wegen des Ausnahmecharakters in der Rechtsstellung sind dann aber auch klare organisatorische und personelle Konturierungen geboten, *wo* tatsächlich Theologie in diesem Sinne betrieben wird und *wo* eben nicht. Theologie unterliegt in diesem Sinne einem *organisationsrechtlichen* „Reinheitsgebot“. Denn sonst ist zu besorgen, dass sich die Religionsgemeinschaft, die die theologische Fakultät inhaltlich verantwortet, eine unbotmäßige Einflussnahme auf die in die Fakultät integrierten nicht- oder fremdtheologischen Lehr- und Forschungsaktivitäten sichert, eine Einflussnahme, die ihr von Verfassungs wegen gerade nicht zusteht und auch nicht zustehen soll.

Wegen der hohen Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit, der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates und des grundsätzlichen Verbots konfessioneller Staatsämter lässt sich gegen das Gebot organisatorischer Reinheit und Klarheit für den Bereich der Theologie schwerlich einwenden, die Vorstellungen von gelungener theologischer Lehre hätten sich in der evangelischen Kirche gewandelt. Gefordert seien heutzutage religionswissenschaftliche und „fremdtheologische“ Lehrangebote für Theologen, also gerade nicht an die eigene Konfession zurückgebundene Ausbildungselemente. Eine solche Veränderung des religiösen Selbstverständnisses dokumentiert sich in der Tat in den kirchlichen Ausbildungsordnungen einiger Landeskirchen. Doch verlangt diese Neuorientierung der theologischen Ausbildung gerade nicht, dass das Personal für entsprechende Lehrangebote in die theologische Fakultät zu integrieren ist. Zwischen der materiellen Aufgabe und der

Organisationsform lässt sich bei der universitären Ausbildung von Theologen zumindest dann unterscheiden, wenn gerade nichttheologische oder „fremdtheologische“ Lehrelemente betroffen sind. Diese Unterscheidung ist verfassungsrechtlich geradezu gefordert, weil theologische Fakultäten der vielfältigen Einflussnahme durch die sie inhaltlich tragenden Religionsgemeinschaften ausgesetzt sind, nichttheologisch Lehrende hingegen vor diesem Einfluss durch die negative Religionsfreiheit, die Wissenschaftsfreiheit und den gleichen Zugang zu Staatsämtern geschützt werden. Nochmals: Wenn nicht konfessionell gebundene oder anders konfessionell gebundene Forschung und Lehre an einer konfessionsbestimmten Fakultät betrieben wird, steht der für die religiöse Prägung der Fakultät verantwortlichen Religionsgemeinschaft weder ein besonderer Einfluss auf die Lehre noch auf die Person des Lehrenden zu. Denn schon nach eigenem Selbstverständnis geht es ja gerade um nicht bekenntnisgebundene Lehrelemente. Auch wiegen die Wissenschafts- und Religionsfreiheit der betroffenen Hochschullehrer und der gleiche Zugang zu Staatsämtern in diesem Fall schwerer als das Interesse der Kirche an einer bestimmten fakultätsintegrierten Organisationsform der theologischen Ausbildung.

Hinzu treten innerkirchliche Hindernisse für die Integration nicht- oder fremdtheologischer Professuren in eine theologische Fakultät entsprechend dem jeweiligen religiösen Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften. Dieses Selbstverständnis führt für die evangelische Kirche z.B. dazu, die Lehrfreiheit der Professoren evangelischer Theologie als Teil des *ministerium verbi divini publicum* zu begreifen. Das aber setzt die Befähigung zur Teilhabe am Amt der öffentlichen Wortverkündigung voraus. Zugehörigkeit zur und Loyalität gegenüber der Kirche sind hierfür unverzichtbar.

Will man aus wissenschaftsstrategischen, vielleicht aber auch religionspolitischen Gründen unterschiedliche, teils konfessionell gebundene theologische Disziplinen wie christliche, jüdische und islamische Theologie, teils aber auch gerade außerhalb der Theologie stehende religionswissenschaftliche Teildisziplinen wie Religionssoziologie und Religionspsychologie organisatorisch zusammenführen, ist daher die in den USA vertraute Form der *Departments for Religious Studies* (Fakultät für Theologien und Religionswissenschaften) die gegenüber den herkömmlichen theologischen Fakultäten sehr viel geeignetere Rechtsform. Solche *Departments* müssten intern organisations- und

verfahrensrechtlich so strukturiert werden, dass der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 137 Abs. 3 WRV Genüge getan wird. Wie das genau aussehen soll, wäre im Einzelnen zu überlegen. Unverzichtbar ist aber jeweils die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates und die negative Religionsfreiheit sichernde Rückbindung des jeweiligen glaubensbestimmten Faches an eine konkrete Religionsgemeinschaft.

Ich komme zum Schluss – kurz und trocken: Wozu Theologie? Weil das Verfassungsrecht theologische Forschung und Lehre schützt, ja verlangt. Aus guten Gründen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.